

Wesentliche Inhalte eines Beschlusses zur Bestellung einer Hausverwaltung

Beigesteuert von Administrator
Montag, 13. Juli 2015

Die Bestellung des Verwalters entspricht grundsätzlich nur dann ordnungsmäßigiger Verwaltung, wenn in derselben Eigentümersversammlung, in der die Bestellung erfolgt, auch die Eckpunkte des abzuschließenden Verwaltervertrages, insbesondere Vergütung und Laufzeit in wesentlichen Umrissen geregelt werden. Von einer derartigen Beschlussfassung kann nur in besonderen Ausnahmefällen Abgangsweise abgewichen werden.
(BGH, Urteil vom 27.02.2015, ZMR 2015, 393)